

PRESSEMITTEILUNG, 23.05.2018

Inklusives Wahlrecht abgelehnt

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf zur Änderung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften in den Landtag eingebracht, ohne auf die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse einzugehen. Der Änderungsantrag der SPD, um ein Wahlrecht auch für alle Menschen mit Behinderung zu beschließen, wurde im Innenausschuss leider abgelehnt.

Stuttgart. Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Teilhabe in allen Lebensbereichen. Dazu gehört auch die politische Teilhabe. Jedoch sind Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, deren gesetzliche Betreuung alle Angelegenheiten umfasst, bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Dieser Wahlrechtsausschluss wurde trotz entsprechender Forderungen mit dem letzte Woche verabschiedeten Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften nicht aufgehoben. Menschen mit Behinderung und umfassender Betreuung sind somit weiterhin bei den kommenden Kommunalwahlen ausgeschlossen. Eine Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses ist bisher nicht konkret geplant. Die Lebenshilfe ist darüber sehr enttäuscht und kritisiert die Entscheidung nachdrücklich. Die Hoffnung, im Sinne einer partizipativen sowie inklusiven Lösung zu entscheiden, wurde zerschlagen und ist für viele Menschen mit Behinderung und umfassender Betreuung eine erschütternde Nachricht. Zumal viele andere Bundesländer, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, den Wahlrechtsausschluss beispielhaft aufgehoben haben.

Die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse ist schon längst überfällig. Der Wahlrechtsausschluss diskriminiert Menschen mit Behinderung und umfassender Betreuung. Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein wesentliches Grundrecht. Die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ist in der deutschen Gesetzgebung in vielen Regelungen enthalten. Einer der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen ist die UN-Behindertenrechtskonvention, welche 2009 in Deutschland ratifiziert wurde. Der Wahlrechtsausschluss verstößt insbesondere gegen deren Artikel 29. Im Artikel 38 des Grundgesetzes ist das Recht zu wählen und gewählt zu werden garantiert. Es besteht in Deutschland keine Wahlpflicht. Wer aber eindeutig den Willen bekundet wählen zu wollen, muss das Recht haben, wählen zu dürfen. Menschen mit Behinderung und umfassender Betreuung haben wie Menschen ohne Behinderung, einen eigenen Willen und sind grundsätzlich in der Lage eigene Meinungen zu äußern. Das darf nicht aberkannt werden. Hierzu muss bei Bedarf die notwendige Unterstützung, wie Wahlassistenz oder Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Die Lebenshilfe fordert die Landesregierung auf, die Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben, um somit den Weg einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen zu ebnen.

Ansprechpartner:

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Ingo Pezina, Geschäftsführer

Neckarstraße 155a, 70190 Stuttgart, Fon: 0711.25589-10, Fax: 0711.25589-55, ingo.pezina@lebenshilfe-bw.de

Über den Landesverband Lebenshilfe

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. ist der Zusammenschluss von 65 Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe mit insgesamt 22.000 Einzelmitgliedern sowie 40 weiteren Mitgliedsorganisationen. Wesentliche Aufgabe des Landesverbandes als Selbsthilfeorganisation ist es, die Interessen (insbesondere geistig) behinderter Menschen und ihrer Angehörigen gegenüber der Landespolitik, der Verwaltung und den Kostenträgern (Sozialhilfeträger, Pflegekassen usw.) zu vertreten. Außerdem unterstützt er die Arbeit der Lebenshilfe-Vereine vor Ort, die über ihre Selbsthilfetätigkeit hinaus auch Träger von über 300 Diensten und Einrichtungen sind (z.B. Frühförderstellen, Kindergärten, Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsfirmen, Wohnangebote, Offene Hilfen und Familienentlastende Dienste). Diese werden von ca. 20.000 Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist der Landesverband Lebenshilfe Träger des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres für seine Mitgliedsorganisationen. Schließlich ist er auch Träger einer Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, Eltern und Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Die Lebenshilfe ist eine Selbsthilfeorganisation, in der betroffene Menschen und deren Angehörige ihre Interessen wirksam selbst vertreten. Dem elfköpfigen Landesvorstand gehören vier Eltern und Angehörige sowie zwei Menschen mit Behinderungen an.
